



LANDKREIS
CLOPPENBURG

WIR IST HIER.

**Verordnung
des
Landkreises Cloppenburg**

**über das Naturschutzgebiet "Godensholter Tief" (NSG WE 285)
in den Gemeinden Barßel, Landkreis Cloppenburg und
Apen, Landkreis Ammerland
vom XX.XX.2017**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Ammerland verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Godensholter Tief“ (NSG WE 285) erklärt.
- (2) Das Schutzgebiet befindet sich ca. drei Kilometer östlich der Ortslage von Barßel. Es liegt zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Barßel, Landkreis Cloppenburg. Der kleinere Teil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland. Naturräumlich ist das NSG der naturräumlichen Haupteinheit „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ bzw. dem „Sater-“, Harkebrügger- und „Godensholter Land“ zuzuordnen.

Charakteristisch für das NSG "Godensholter Tief" ist eine durch die ehemals vorhandene Fließgewässerdynamik geprägte, leicht wellige Landschaft mit Resten eiszeitlicher, bewaldeter Binnendünen.

Auf Grund der das Gebiet in seinen wesentlichen Bestandteilen prägenden hohen Grundwasserstände haben sich auetypische Niedermoore, Röhrichte, Wälder und insbesondere Grünlandnutzungen als Weide oder Mähwiese etabliert. Neben den terrestrischen bzw. amphibischen Lebensräumen befinden sich im Geltungsbereich auch Altwässer und das Naturdenkmal „Drakamp Schlatt“, die ebenfalls Relikte der ehemaligen Flusslandschaft darstellen.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:15.000 mit Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenkante (breite Linie) des dort dargestellten gepunkteten Rasterbandes.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 234 „Godensholter Tief“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193) vollständig.
- (5) Das zukünftige Schutzgebiet gliedert sich in einen südöstlichen und einen nordwestlichen Teilbereich, welche durch die K 299 „Loher Straße“ getrennt werden.

Das Teilgebiet Südost wird im Osten durch die Straßen „Forstweg“ und „Zum Uhlenhof“, im Süden durch die Straße „Zum Forst“ begrenzt. Ab dem Richtungswechsel der Straße „Zum Forst“ nach Norden verläuft die Grenze südwestlich entlang des Naturdenkmals „Drakamp Schlatt“, auf der Nordseite des Wirtschaftsweges. Unmittelbar westlich des „Drakamp Schlatt“ verspringt die Grenze nach Nordosten, stößt wieder auf die Straße „Zum Forst“ und folgt dieser für ca. 365 m Richtung Nordwesten, um dort nach Nordosten zu verspringen. Nach dem Auftreffen auf den nach Nordwest verlaufenden Wirtschaftsweg folgt die Grenze diesem bis zur „Loher Straße“. Das Straßenflurstück der „Loher Straße“ bildet die nordwestliche Grenze des Teilgebietes.

Die Nordgrenze des östlichen Teilbereiches verläuft nördlich des Deiches des „Godensholter Tief“ und schließt das Gewässer sowie die unmittelbar nördlich gelegenen, bereits dem gesetzlichen Schutz unterliegenden Grünlandflächen ein. Ab der Straße „Am Drakamp“ verspringt die Grenze auf die südliche Seite des Gewässers und verläuft hier bis zum Auftreffen auf den „Forstweg“.

Der nordwestlich bzw. westlich der Loher Straße gelegene Teil des Schutzgebietes verläuft nördlich des Deiches des „Godensholter Tief“ bis zum Bahndamm, der die westliche Grenze bildet. Einbezogen in den Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung sind auch das Altwasser mit den umgebenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie ein ca. 370 m flußaufwärts gelegener Auwald. Südlich wird das Gebiet durch die Straße „Rohsenbohmweg“ definiert, welche in ihrem östlichen Verlauf mit dem Auftreffen auf die „Loher Straße“ die Gebietsgrenze schließt.

- (6) Die Karten der in Absatz 3 genannten Anlage dieser NSG-Verordnung sind Bestandteile dieser Verordnung und können während der Dienststunden von Jedermann bei den Gemeinden Barßel und Apen oder bei den Landkreisen Cloppenburg und Ammerland – Untere Naturschutzbehörden - unentgeltlich eingesehen werden.
- (7) Das NSG hat eine Größe von ca. 93 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Die Unterschutzstellung soll den vielfältig strukturierten Biotopkomplex mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sichern und gleichzeitig die Voraussetzungen für die Entwicklung natürlicher Gewässerrandbedingungen im Niederungsbereich des Godensholter Tief schaffen. Zweck der Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Auelandschaft mit hohem Anteil an extensiv genutztem Grünland und Ausbildung artenreicher standorttypischer Grünlandgesellschaften mit Still- und Fließgewässern, Gräben, Hochstaudenfluren, Wäldern, Feuchtgebüsche, Sumpf- und Niedermoorbiotopen in teilweise nährstoffarmer Ausprägung als wertvolle Lebensräume für daran gebundene wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften. Die Unterschutzstellung dient weiterhin auch dem Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Im Wesentlichen maßgeblich für die Erreichung des Schutzzweckes sind die durch Trockenheit oder Nässe sowie Nährstoffarmut gekennzeichneten Standortbedingungen.
- (3) Das Naturschutzgebiet gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (LRT)

LRT	Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung
<u>91E0</u>	<u>Auenwälder mit Erle, Esche, Weide</u> Erhalt und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschenwäldern verschiedenster Ausprägung aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und in Flusstälern. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf. Sie setzen sich aus standortgerechten, autochthonen Baumarten wie Schwarz-Erle und Esche und Begleitbaumarten wie z.B. der Flatter-Ulme zusammen und weisen einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Verlichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

sowie der übrigen Lebensraumtypen

LRT	Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung
<u>3130</u>	<u>Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften</u> Erhaltung und Förderung von Stillgewässern mit nährstoffarmem bis mäßig nährstoffarmem, basenarmem klarem Wasser. Die Ufer sind überwiegend unbeschattet und flach ausgebildet mit Rohbodenbereichen und mit natürlichen, gewässertypischen Wasserstandsschwankungen. Die Uferbereiche weisen Strandlings- und/ oder Zwergbinsen-Vegetation auf.

LRT	Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung
<u>3150</u>	<u>Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften</u> Erhaltung und Förderung von naturnahen Stillgewässern mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation.
<u>6430</u>	<u>Feuchte Hochstaudenfluren</u> Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, naturnahen Ufern und Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.
<u>6510</u>	<u>Magere Flachland-Mähwiesen</u> Erhaltung und Förderung nicht oder wenig gedüngter Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen.
<u>7140</u>	<u>Übergangs- und Schwingrasenmoore</u> Erhaltung und Förderung naturnaher, waldfreier Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen.
<u>9190</u>	<u>Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Quercus robur)</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, und / oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Mieten anzulegen,
 2. den Wasserhaushalt zu verändern,
 3. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 4. Gewässer auszubauen,
 5. Hunde frei laufen zu lassen,
 6. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 7. das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen,
 8. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer anzuzünden,
 9. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, sowie Wege neu- oder auszubauen,
 10. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 11. das Beangeln der Gewässer; ausgenommen ist das „Godensholter Tief“ außerhalb des Waldes.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der privaten Wirtschafts- und Zufahrtswege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),

4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen,
 5. die Befahrung des Godensholter Tiefs mit Booten sowie die Nutzung und Unterhaltung der hierfür bestimmten Anlegestelle,
 6. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zum Monitoring im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 7. nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn
 - a) die notwendigen Maßnahmen einschließlich Betreten zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - b) die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Wege durch fachgerechten Schnitt,
 - c) der Rückschnitt von Gehölzen entlang von Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - d) die Untersuchung und Kontrolle des Gebietes durch die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte.
 8. mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 - a) die Durchführung von organisierten Veranstaltungen,
 - b) das Betreten und die Durchführung von Untersuchungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 - c) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und
 - d) die Errichtung von verfahrensfreien Weideställen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG, insbesondere
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
 2. die Nutzung der Grünlandflächen ohne jedoch
 - a) Grünland in Acker umzuwandeln oder eine ackerbauliche Zwischennutzung vorzunehmen,
 - b) organischen Dünger auszubringen,
 - c) eine Portions- oder Umtriebsbeweidung durchzuführen
 3. die folgenden Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grünlandes, die der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bedürfen:
 - a) Die Einrichtung von grundwassergespeisten Viehtränken und deren Versorgung mit Grundwasser aus dem Schutzgebiet,
 - b) der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) die Erneuerung der Grünlandnarbe durch einfache Nachsaat als Übersaat oder Scheiben- oder Schlitzdrillsaat mit für den Naturraum typischen Gräsern,
 - d) die Beweidung mit mehr als zwei Weidetieren/ha und

- e) das Mähen vor dem 15.06. eines jeden Jahres.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung von Waldflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG i. V. m. § 11 NWaldLG,

1. nur soweit

- a) keine Gehölze eingebracht werden, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen und die nicht in der naturräumlichen Region (Ostfriesisch-Oldenburgische Geest) heimisch sind sowie keine Waldentwicklungstypen etabliert werden, die den Schutzziele zuwider laufen,
- b) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) eine Düngung unterbleibt,
- e) Kalkungsmaßnahmen in Moowäldern unterbleiben,
- f) ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vollständig unterbleibt,
- g) keine Wildäsungsflächen und Wildäcker in Wäldern angelegt werden.

Für die nachfolgenden Maßnahmen nur soweit hierfür vorher die Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt wurde für

- h) die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme auf Moorstandorten,
- i) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, für die eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist und
- j) die Bodenbearbeitung.

2. Bei Betroffenheit von Wald, der auch Lebensraumtyp im Sinn der Richtlinie 92/43 EWG ist, gilt einschränkend zu Ziffer 1 die Freistellung nur soweit

- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

Für die nachfolgenden Maßnahmen nur soweit hierfür vorher die Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt wurde für

- d) die Unterschreitung des Altholzanteils auf weniger als 35 % Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
- e) die Verringerung des zu erhaltenden Tot- oder Altholzes im Sinne der Ziffer 2. a) bis c).

f) die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme auf Moorstandorten.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei den Naturschutzbehörden während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung, mit Ausnahme der Anlage von Fütterungen oder Kirsungen, welche nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig sind. Freigestellt ist weiterhin die Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen, insbesondere die Durchführung einer Pflegemahd auf Grünland, die Beseitigung von invasiven oder standortfremden Arten und die Entkusselung von Moorbiotopen,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Vorkaufsrecht

Entsprechend § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 66 Abs. 4 BNatSchG wird mit dieser Verordnung für die im Landkreis Cloppenburg liegenden Flächen des NSG ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Cloppenburg begründet. Für die im Landkreis Ammerland befindlichen Flächen des NSG wird nach diesen Vorschriften ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Ammerland begründet.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung wird sowohl im Niedersächsischen Ministerialblatt als auch im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland verkündet und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 11
Übergangsregelungen

- (1) § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben b) und c) sowie Nr. 3 Buchstaben d) und e) finden für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in intensiver Bewirtschaftung befindlichen Grünlandflächen erst zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung.
- (2) Die Übergangsregelung in Abs. 1 findet keine Anwendung für intensiv genutzte Grünlandflächen, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung anders zu nutzen sind.

§ 12
Hinweise

- (1) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich für die Waldflächen nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung – Wald und für die sonstigen Flächen nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (EA – VO - Grünland).
- (2) Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Cloppenburg, den

.....

Johann Wimberg
Landrat